

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Smart Energy Engineering GmbH  
Fliederstrasse 10  
5417 Untersiggenthal

Gültig ab 24. November 2023, ersetzt alle bisherigen AGBs (*Neuerungen kursiv*)

## 1 Vertragsparteien

Diese AGB behandeln die vertragliche Situation zwischen folgenden Parteien:

- I. Auftraggeber: Kunde
- II. Auftragnehmer: Smart Energy Engineering

Als «Kunde» können Endkunden oder externe Partner verstanden sein. Als «Kunde» wird diejenige Vertragspartei definiert, welche die Bestellung bei Smart Energy Engineering auslöst.

## 2 Dienstleistungen und Lieferumfang

Smart Energy Engineering führt Beratungs- und Engineering-Dienstleistungen im Bereich Energie, Regelungstechnik, Monitoring und Eigenverbrauchsoptimierung durch. Die Dienstleistungen können sowohl während der Planungs-, Inbetriebnahme- oder Betriebsphase eines Projektes erfolgen. Der Lieferumfang der Dienstleistung wird mit dem Kunden gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung vertraglich festgelegt.

## 3 Offertwesen und Zustandekommen des Vertrages

Mit folgendem Ablauf kommt automatisch ein Vertrag zustande:

- I. Smart Energy Engineering erstellt eine Offerte schriftlich oder per E-Mail.
- II. Der Kunde bestellt gemäss Offerte schriftlich oder per E-Mail.
- III. Smart Energy Engineering bestätigt die Bestellung schriftlich oder per E-Mail.

Nach der Bestätigung durch Smart Energy Engineering kommt ein Vertrag im Sinne des OR zwischen dem Kunden und Smart Energy Engineering zustande und es gelten die vorliegenden AGB.

## 4 Verrechnung und Zahlungsbestimmungen

Die Dienstleistungen werden wie folgt verrechnet:

- I. Beratungsdienstleistungen werden prinzipiell im Stundenaufwand verrechnet gemäss Stundenansätzen in der Offerte.
- II. Mehraufwände gegenüber der Offerte werden durch den Auftragnehmer rechtzeitig kommuniziert.
- III. Zur Verfügung gestellte Steuerungs-Hardware wird zu einer vertraglich festgelegten Gebühr verrechnet *oder zu den vereinbarten Kosten geliefert.*

- IV. Es können Voraus- sowie Teilzahlungen vertraglich festgelegt werden.
- V. Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb der festgelegten Frist beglichen.
- VI. Falls die Rechnungen vom Kunden nicht innerhalb der festgelegten Frist beglichen werden, wird der Kunde gemahnt.
- VII. Smart Energy Engineering behält sich vor, Dienstleistungen abzubrechen, falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## 5 Gewährleistung und Haftpflicht

Für alle Beratungs- und Engineering-Dienstleistungen gelten folgende Bestimmungen:

- I. Die Beratungsdienstleistungen werden nach aktuellem Stand des Wissens bzw. aufgrund der verfügbaren Daten durchgeführt. Für Empfehlungen oder Schlussfolgerungen können keine Garantien oder Gewährleistungen abgegeben werden.

Für *Installationen des «Eigenverbrauchsmanagers»* gelten folgende Bestimmungen:

- II. Für Steuerungs-Hardware, welche durch Smart Energy Control/Engineering ausgeliehen oder verkauft wurde, liefert Smart Energy Engineering innert nützlicher Frist einen Ersatz bei Ausfall. Der Hardware-Ersatz ist nur kostenlos, falls dieser in die Garantiefrist fällt. Andererseits müssen die Kosten vom Kunden übernommen werden.
- III. Für jegliche periphere Hardware, welche vom Kunden oder Installateur direkt beschafft wurde, kann Smart Energy Engineering keinerlei Gewährleistung oder Haftpflicht übernehmen, auch wenn diese Hardware von Smart Energy Engineering empfohlen wurde. Die Garantieansprüche müssen durch den Kunden beim entsprechenden Lieferanten geltend gemacht werden.
- IV. Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme bei einem Ausfall oder Ersatz der Steuerungs- oder peripherer Hardware wird nach dem Stundensatz in Anhang I verrechnet.

Zur Garantie gelten folgende Bestimmungen:

- V. Es wird die gesetzliche Garantiefrist von 2 Jahren auf die gelieferte Hardware gewährt. Als Lieferdatum gilt der Tag der Erstinstallation. Bei der Lieferung von Ersatz-Hardware gilt das auf der Hardware vermerkte Produktionsdatum. Falls ältere Hardware vom Lager geliefert wird, reduziert sich die Garantiezeit entsprechend. Der Kunde hat in diesem Fall nicht den vollen Preis zu bezahlen.
- VI. Während der Garantiefrist wird die Hardware im Lieferumfang kostenlos ersetzt.
- VII. Die Garantie deckt keine Kosten für den Austausch der Hardware beim Endkunden durch externe Installateure.
- VIII. Smart Energy Engineering kann keine Haftung gegenüber Folgeschäden an angeschlossenen Geräten übernehmen. Folgeschäden können bei sachgemässer Bedienung und Einstellung jedoch ausgeschlossen werden.
- IX. Nach Ablauf der Garantiefrist ist Smart Energy Engineering nicht mehr dazu verpflichtet, eine entsprechende Ersatz-Hardware zu liefern. Der Kunde wird jedoch in der Beschaffung eines entsprechenden Ersatzes beraten. Diese Beratung erfolgt nach Aufwand im Stundenansatz.

Beim Betrieb von Installationen in Gebäuden gelten zudem folgende Bestimmungen

- X. Die Verantwortung für den Betrieb des Gebäudes oder Pilotprojektes liegt beim Kunden bzw. Betreiber und kann nicht an Smart Energy Engineering abgetreten werden.
- XI. Smart Energy Engineering unterstützt den Kunden bei der optimalen Einstellung der Komponenten und Software *im Rahmen des Basis-Supports. Siehe auch Absatz 6 Support und Gebühren.*

## 6 Support und Gebühren

Unter **Support** werden alle Dienstleistungen verstanden, welche nach erfolgter Inbetriebnahme über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen. *Es wird unterschieden zwischen Basis-Support und erweitertem Support.*

Der **Basis-Support** ist in der Jahresgebühr inbegriffen. Darin sind folgende Dienstleistungen enthalten (abschliessend):

- I. Beratung des Kunden im korrekten Betrieb des Systems, *Unterstützung bei der Einstellung oder Nachjustierung von Parametern.*
- II. *Problembehandlung im Falle eines Fehlers der Software des Eigenverbrauchsmanagers.*
- III. *Durchführung von regelmässigen Software-Updates (die Notwendigkeit eines Updates wird durch Smart Energy Engineering festgelegt)*

Der Basis-Support erfolgt ausschliesslich per Email, Telefon oder Remote-Zugriff auf das System.

Der **erweiterte Support** ist nicht in der Jahresgebühr inbegriffen und wird nach Aufwand verrechnet. Darin können folgende Dienstleistungen enthalten sein (nicht abschliessend).

- IV. Problembehandlung für angeschlossene Geräte wie Wärmepumpen, Elektromobil-Ladestationen, Haushaltgeräte, usw.
- V. *Austausch von Hardware und damit verbundene Neukonfiguration des Systems*
- VI. *Erweiterung des Systems mit neuer Hardware oder neuen Komponenten*
- VII. Datenauswertungen, Analysen und weitere unterstützende Dienstleistungen während dem Betrieb eines Systems

Der Stundenansatz ist gemäss Anhang I definiert. Bei Vor-Ort-Einsätzen werden die Fahrtkosten und die Fahrzeit zusätzlich verrechnet.

Für den **Basis-Support** und **Betrieb des Webportals** entrichtet der Kunde eine **jährliche Gebühr**. Dazu gelten folgende Bestimmungen:

- VIII. *Die Jahresgebühr wird jeweils im Dezember für das Folgejahr verrechnet. Die Kunden erhalten dazu per E-Mail eine elektronische Rechnung mit Einzahlungsschein.*
- IX. *Die Höhe der Jahresgebühr kann jährlich angepasst werden.*
- X. *Beim Nichtbezahlen der Jahresgebühr entfällt der Anspruch auf Support per 1.1. des Folgejahres. Zudem kann der Zugriff auf das Webportal eingestellt werden.*
- XI. *Bei gemieteten Systemen muss die gemietete Hardware beim Nichtbezahlen der Jahresgebühr zurückgesandt werden bzw. sie wird von Smart Energy Engineering abgeholt.*

## 7 Datenschutz

Die Firma Smart Energy Engineering ist dem Datenschutz gemäss Schweizerischem Recht verpflichtet.

Für den Umgang mit Monitoring- bzw. Energiedaten von Installationen gelten folgende Bestimmungen:

- I. Der Kunde hat den vollständigen Anspruch und die vollständige Kontrolle über seine Daten, welche lokal auf seinem PC archiviert werden. Er ist auch verantwortlich für eine regelmässige Archivierung.
- II. Der Betreiber von Installationen im Mehrfamilien- oder Arealbereich ist zuständig für einen angemessenen Datenschutz gegenüber den Bewohnern und ist verpflichtet, diese Daten nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.
- III. Smart Energy Engineering hat für Wartungszwecke einen geschützten Fernzugriff auf den PC des Kunden. Smart Energy Engineering hat das Recht, allfällige Daten zu Zwecken der Wartung oder Archivierung zu übertragen.
- IV. Bei aktiviertem Webportal werden die Daten zusätzlich in einer Datenbank in der Cloud abgelegt. Die Datenbank befindet sich auf einem Server in der Schweiz. Einen direkten Zugriff auf die Datenbank haben nur die Firma Smart Energy Engineering und interne Vertragspartner von Smart Energy Engineering.
- V. Alle Datenzugänge erfolgen verschlüsselt und passwortgeschützt nach aktuellem Stand der Technik.
- VI. Smart Energy Engineering hat das Recht, sämtliche Rohdaten von Installationen für energetische Auswertungen oder Analysen zu verwenden. Die Auswertungen und Analysen dürfen in anonymisierter Form publiziert oder an Dritte weitergegeben werden.
- VII. Smart Energy Engineering gibt jederzeit Auskunft über Art und Ort der Datenspeicherung sowie Verwendung der Daten. Eine allfällige Änderung der Datenschutzbestimmungen wird proaktiv kommuniziert.

## 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- I. Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht.
- II. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Aargau bzw. das Bezirksgericht Baden.

## Anhang I – Stundensatz

Dieser Anhang regelt den Stundensatz für sämtliche Dienstleistungen von Smart Energy Engineering, also für Planung, Beratung, Engineering, Support, Betriebsoptimierung, usw.:

- Ansatz: CHF 150.- pro Stunde

Der Stundensatz gilt ab 1. Nov. 2021 für sämtliche neuen und bisherigen Projekte. Er gilt auch für alle bisherigen Installationen, welche von Smart Energy Control übernommen wurden.

In Ausnahmefällen können abweichende Stundensätze mit einzelnen Kunden vertraglich festgelegt werden. Dies muss jedoch schriftlich festgehalten werden vor Auftragserteilung. Falls keine speziellen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt automatisch obiger Stundensatz.